

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1193V – Heidestraße –

Umweltbericht

I. Einleitung

1. Anlass und Ziel

1.1 Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1193 V - Heidestraße - ist die Planung einer integrativen 3- bis 4- zügigen Kindertageseinrichtung durch den Eigentümer und Vorhabenträger die Lebenshilfe Wuppertal e.V. Da für die derzeitige Nutzung als Sportplatzfläche kein Bedarf mehr vorhanden ist und für diese Nutzung die vorhandene Verkehrs- und Parksituation ohnehin unzureichend ist, soll eine Umnutzung zur Schaffung von weiteren notwendigen KiTa-Plätzen für den Bezirk erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine nach dem Kinderbildungsgesetz geförderte Einrichtung, die auch betrieblich genutzte Plätze anbietet.

1.2 Entwicklungsziel

Mit der der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1193V in Verbindung mit der 83. Flächennutzungsplanänderung soll für die geplante Nutzung als Kindertagesstätte Baurecht geschaffen werden. Um auch die zukünftige Nutzung zu regeln, soll sich die zulässige Bebaubarkeit auf solche Gebäude beschränken, welche sozialen Zwecken dienen.

2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.1 Landschaftsplan

Das Gebiet des Bebauungsplanes grenzt dreiseitig an umgebendes Waldgebiet, welches im Landschaftsplan West als Naturschutzgebiet bzw. ein kleiner angrenzender Bereich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist.

2.2 Regionalplan (GEP 99)

Im Regionalplan ist das Plangebiet als Waldbereich, überlagert mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Der Nordteil des Plangebietes ist gem. LINFOS-Veröffentlichung (Kataster des Landes NRW) Bestandteil des Biotopes BK-4708-053 Waldgebiet Burgholz.

2.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt:

Fachgesetze	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung im Bebauungsplan
BauGB (Baugesetzbuch)	Einbeziehung aller Umweltbelange in die Abwägung	Erstellung eines Umweltberichtes, Eingriffsregelung
BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	Berücksichtigung von natur- und artenschutzrechtlichen Belangen	Artenschutzprüfung, Berücksichtigung von Fällzeiten

II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme

1.1 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Aufgrund der geringen Größe sowie der Randlage im Übergang von Bereichen mit Wohnbebauung zu Mischwald beschränkt sich der relevante Untersuchungsraum auf die Fläche der künftigen Kindertageseinrichtung (heutige Sportplatzfläche).

1.2 Rechtliche Voraussetzungen

Das geplante Vorhaben liegt derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und wird auf Grund seiner Lage und Vorprägung nach § 35 BauGB beurteilt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist die Fläche der künftigen Kita als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz / Sportanlage dargestellt. Die geplante 83. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet eine Erweiterung der Mischgebietsfläche nach Norden für den vorgesehenen bebauten Bereich, versehen mit dem Symbol für „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Die vorhandene Waldfläche soll bis an die neue Mischgebietsgrenze heran erweitert werden.

Entsprechend der aktuellen Überarbeitung des Regionalplans (Entwurfsstand August 2014) ist eine Erweiterung des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vorgesehen, welche den Geltungsbereich der 83. Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1193V komplett mit einbezieht. Die Darstellungen für die Flächen „Bereich für den Schutz der Natur (BSLE)“ und „Regionaler Grünzug (RGZ)“ werden dann bis an den ASB herangezogen.

2. Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a-i BauGB einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben.

Die zukünftige Fläche der Kindertagesstätte stellt sich zurzeit als nicht mehr genutzte, wassergebundene Sportplatzfläche dar. Zur Ausgestaltung des Sportplatzes wurden in der Vergangenheit Bodenumlagerungen vorgenommen (Abtrag Südosten, Auftrag Nord-Nordwest). Ein natürliches Bodengefüge ist im Plangebiet nicht mehr vorhanden. Basierend auf geotechnischen Untersuchungen wurde als Ergebnis festgehalten, dass eine Gefährdung für den Menschen und das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Die Böschungen des Plangebietes sind mit Laubgehölzen bestanden. Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Gewässerstrukturen als geeignete Laichhabitate für Amphibien und Reptilien vorhanden. Auch das Gebiet selbst eignet sich nicht als Landhabitat für Arten, die besonntes Offenland bevorzugen. Ein Vorkommen ist aufgrund ihrer Lebensraumsprüche auszuschließen.

Die Verwirklichung des Bauvorhabens wird keine erhebliche Störung der Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse auslösen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen oder auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, die im Bereich des zukünftigen Bauplanes nicht vorkommen. Einige wenige alte Bäume in den Böschungsbereichen des ehemaligen Sportplatzes werden erhalten und festgesetzt.

Negative Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten sind nicht zu erwarten, da Lebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Gelände des Sportplatzes nicht vorhanden sind und in engem, räumlichem Zusammenhang weitläufige Laubwaldbereiche als Jagdgebiete zur Verfügung stehen. Der Laubbaumbestand, welcher direkt hinter der Sportplatzeinzäunung an der nordöstlichen Seite des Sportplatzes vorhanden ist (Richtung Heidestr.) sowie an der Bestand an der westlichen Grenze sollen erhalten bleiben und an dem östlichen Zugangsweg zum Wald durch eine Hainbuchenhecke ergänzt werden. Das Entfernen von gärtnerischer Bepflanzung im Bereich der zukünftigen Zufahrt /Parkplätze sowie in den randlichen Bereichen zur angrenzenden Bebauung wird ebenso keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten bewirken. Zur Eingrünung der Fläche wird im südlichen Bereich der Fläche und zur Heidestraße hin eine Hainbuchenhecke festgesetzt, die für Heckenbrüter neuen Lebensraum darstellt.

Südwestlich grenzt an das Plangebiet sowohl Einfamilienhausbebauung sowie im direkten Anschluss das Areal der Lebenshilfe Heidestraße mit Wohnstätten, Werkstätten sowie der Verwaltung an. Aufgrund der bestehenden Gemengelage (Ausweisung als Mischgebiet im FNP) mit vorhandener Wohnbebauung und den Werkstätten der Lebenshilfe müssen bereits heute Immissionsgrenzwerte berücksichtigt werden. Direkt an den Kindergarten angrenzend oder im näheren Umfeld befinden sich keine Lärmemittenten.

Auch von dem Kindergarten werden zusätzliche Emissionen auf die benachbarte Wohnbebauung einwirken. Es ist mit zusätzlichem Verkehr zu den Bring- und Abholzeiten zu rechnen sowie einer intensiven Nutzung der Außenspielfläche. Auf Grund des bestehenden Planrechtes (Sportplatz) gingen von dem Gelände jedoch auch bisher Geräuschemissionen aus, die als Vorbelastung zu beurteilen sind.

Lufthygienisch ist das Plangebiet nicht besonders vorbelastet, durch das Planvorhaben werden sich keine wesentlichen Verschlechterungen ergeben.

Das Landschaftsbild wird sich im Bereich des jetzigen Sportplatzes nicht gravierend verändern. Das geplante eingeschossige Gebäude der Kindertagesstätte bleibt optisch unterhalb der umgebenden Baumkronen. Das Areal wird zur Heidestraße hin durch die Anpflanzung einer Hecke abgegrenzt, vorhandener Laubbaumbestand angrenzend an die jetzige Einzäunung des Sportplatzes muss erhalten bleiben. Für das Vorhaben werden nur etwa zwei Drittel der Sportplatzfläche benötigt, das restliche Drittel wird zukünftig als Waldfläche ausgewiesen und mit einer entsprechenden Anpflanzungsvorgabe im Bebauungsplan belegt.

3. Auswirkungsprognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche bleibt in ihrem jetzigen Zustand erhalten oder wird gem. der Ausweisung im FNP weiterhin als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport genutzt.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Mit der Errichtung der Kindertagesstätte wird ein Teilbereich der jetzigen, wassergebundenen Sportplatzfläche nachhaltig versiegelt.

Der übrige, zukünftige Außenbereich wird sicherlich intensiv genutzt werden, bietet jedoch durch Begrünung in Form von Rasenflächen, Gehölz- sowie Staudenpflanzungen mehr Potential für Flora und Fauna als die jetzige Sportplatzfläche. Durch den Rückbau der Trag- und Deckschicht der Sportplatzfläche im Bereich der zukünftigen Außenanlagen der Kindertagesstätte sowie der zusätzlichen Anpflanzung einer Waldsaumfläche findet eine Verbesserung der Bodenstruktur statt, die die Versiegelung durch das Gebäude ausgleicht.

4.1 Auswirkungen der Schutzgüter auf die Planung

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bestand	Auswirkungen	Bewertung
Pflanzen und Tiere Im Bereich der Sportplatzfläche nicht betroffen, im Bereich der Böschungen Baum- und Strauchbestand	Rodung von Gehölzen im Bereich der neuen Zufahrt und Böschungen, temporär geringer Verlust an Brutplätzen von Vögeln, Neupflanzung von Gehölzen, begrünte Außenanlage der Kita, Neuanpflanzung einer Waldfläche	Nicht erheblich aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens, da weitläufige Ausweichquartiere im angrenzenden Naturschutzgebiet vorhanden sind und Ersatzbepflanzung umgesetzt wird
Boden Kein natürliches Bodengefüge im Planungsbereich vorhanden	Teilweise Versiegelung von Flächen, teilweise Wiederherstellung von natürlichem Bodengefüge	Nach Abschluss der Baumaßnahme teilweise verbesserte Bodenverhältnisse
Geländemodellierungen/ Aufschüttungen	Keine Gefährdung für Mensch und Grundwasser, Entfernung des Sportplatzmaterials	Hinweis in B-Plan aufnehmen, dass UBB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist
Wasser Kein Regenwasserkanal vorhanden	Versiegelung im Bereich der Kita sowie der Zufahrt/ Parkplätze. Versickerung des Regenwassers	Nicht erheblich
Luft und Klima Sportplatznutzung	Geringe Zunahme des Individualverkehrs	Nicht erheblich
Landschaft	Neue Waldfläche	Nicht erheblich
Mensch und seine Gesundheit	Kindertagesstättennutzung mit Außenspielflächen, erhöhtem Verkehrsaufkommen zu den Bring- und Abholzeiten.	Nicht erheblich
Kultur- und sonstige Güter	Nicht betroffen	Nicht erheblich
Wechselwirkungen	Nicht betroffen	Nicht erheblich

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verursacht werden.

III. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind die für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen der Gehölze gem. § 39 (5) Ziff. 2 im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Aus kleinklimatischen und lufthygienischen Gründen sowie zur Verzögerung des Niederschlagsabflusses wird im Bebauungsplan für die geplante Bebauung eine Dachbegrünung festgesetzt, die auch den Eingriff in den Naturhaushalt minimiert.

Die Ausweisung des Mischgebiets im Bebauungsplan wird auf das notwendige Maß beschränkt, ca. ein Drittel der jetzigen Sportplatzfläche wird als Wald ausgewiesen. Der Bewuchs auf den umgebenden Böschungen wird als zu erhalten bzw. als zu begrünende Flächen/ Heckenpflanzung festgesetzt.

2. Eingriff und Ausgleich

Durch die geplante Errichtung der neuen Kindertagesstätte mit Erschließung und Stellplätzen werden Teilbereiche des Sportplatzes nachhaltig versiegelt. Diese können im Plangebiet durch Gehölzpflanzungen, Entsiegelungen sowie durch Neuausweisung von Waldsaumbereichen ausgeglichen werden.

Das Vorhaben ist dem entsprechend als Eingriff im Sinne des § 1a BauGB zu bewerten. Der Ausgleich erfolgt durch die Ausweisung von zusätzlicher Waldfläche, der Festsetzung einer Heckenanpflanzung, Dachbegrünung des Gebäudes sowie der Anlage der begrüneten Außenanlage der Kindertagesstätte im Bebauungsplan 1193V.

Die Flächenausweisungen und Festsetzung entsprechen der im Rahmen des Verfahrens ermittelten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. Diese beurteilt den Eingriff mit 43.360 ÖWE (Ökologische Werteeinheiten) und den entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan im Planbereich umzusetzenden Ausgleich mit 44.826 ÖWE. Der Eingriff ist damit ausgeglichen.

3. Alternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Geeignete alternative Flächen zur geplanten Realisierung einer integrativen Kindertagesstätte, welche sich im Eigentum des Vorhabenträgers der Lebenshilfe Wuppertal e. V. befinden, stehen im Bereich des Tagesstätteneinzugsbereich 69 - Cronenberg nicht zur Verfügung. Sollte eine Umsetzung der Planung nicht erfolgen, würde der Neubau an dieser Stelle entfallen und der Bedarf an Kindertagesstättenplätzen sowie integrativen Plätzen könnte in diesem Einzugsbereich nicht weiter reduziert werden.

Die Lage auf der derzeitigen Sportplatzfläche wird aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Werkstatteinrichtungen der Lebenshilfe e.V. bevorzugt, da damit Synergieeffekte genutzt werden können. Dies begründet sich insbesondere damit, dass die Planung vorsieht einen großen Teil der KiTa-Plätze an Kinder von betriebsinternen Eltern zu vergeben.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verwirklichung des Bauvorhabens wird keine erhebliche Störung der Fledermäuse bewirken. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen oder auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, die im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes nicht vorkommen. Negative Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten sind nicht zu erwarten, da geeignete Lebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Grundstück (Sportplatz) nicht vorhanden sind und in engem, räumlichen Zusammenhang großräumige Laubwaldflächen des Naturschutzgebietes Burgholz als Jagdgebiete zur Verfügung stehen. Der auf den Böschungen des Sportplatzes vorhandene Gehölzbestand wird weitestgehend als zu erhalten bzw. als Neuanpflanzung festgesetzt. Durch die Anpflanzung einer Hainbuchenhecke sowie der Neuausweisung und Pflanzung einer zusätzlichen Waldfläche angrenzend an die Fläche der Kindertagesstätte wird zusätzlicher Lebensraum für Vögel und Fledermäuse geschaffen.

Die Durchführung von Gehölzfällungen hat außerhalb der Brutzeiten der Vogelwelt (Anfang Oktober- Ende Februar) zu erfolgen.

5. Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs.3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird im Rahmen einer Begehung des Plangebietes die Umsetzung des Bebauungsplanes in Verbindung mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen dokumentiert. Sofern bei dieser Begehung oder durch Hinweise aus der Bevölkerung erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, sind die zuständigen Behörden zu informieren.

Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß §4 Abs.3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nach der Vorprüfung der Umwelterheblichkeit konnten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Tiere, Pflanzen und Boden nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens wurden daher eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden, gem. der Eingriffsbilanzierung kann der Ausgleich für die Baumaßnahme durch die Neuausweisung einer Waldfläche, Durchführung von Dachbegrünung sowie der Anlage von begrünter Außenanlagen geschaffen werden.

Basierend auf geotechnischen Untersuchungen wurde als Ergebnis festgehalten, dass zum Thema „Boden“ eine Gefährdung für den Menschen und das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Das Niederschlagswasser wird versickert.

Die Auswirkungen bei der Vorhabenrealisierung werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.